



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Gewässer- und Bodenschutzlabor
Gewässerökologie

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 29. September 2025

Bestattung von Kremationsasche in Gewässern

Ausgangslage

Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine Aschebestattung ausserhalb von Friedhöfen. Unter anderem sind Gewässer – Seen, Flüsse oder Bäche – häufig gewählte Bestattungsorte. Damit Wasserbestattungen die Gewässer nicht gefährden, sind nachfolgende Regeln zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Im Kanton Bern sind Beisetzungen von Urnen oder offener Kremationsasche unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften ausserhalb von Friedhöfen zulässig (Art. 5 Abs. 2 Bestattungsverordnung, BSG 811.811). Umweltrechtliche Vorschriften finden sich unter anderem im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20). Nach Art. 6 Abs. 1 GSchG dürfen keine Stoffe in die Gewässer eingebracht werden, die das Wasser verunreinigen können. Als Verunreinigung gilt jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 Bst. d GSchG).

Einzelne Bestattung ist erlaubt

Bei in der Schweiz vorschriftsgemäss durchgeführter Kremation kann davon ausgegangen werden, dass kritische Stoffe wie Quecksilber aus Zahnfüllungen oder Rückstände von Medikamenten verdampfen oder zerlegt werden. Zudem wird die Asche nach der Kremation gesiebt, sodass etwa schwermetallhaltige Prothesen entfernt werden. Die Asche Verstorbener besteht hauptsächlich aus Kohlenstoff, Kalzium und Phosphat. Die ökologischen Folgen der Ausbringung der Asche einer einzelnen verstorbenen Person in ein Gewässer dürften damit vernachlässigbar sein, sodass in der Regel nicht von einer Verunreinigung des Wassers im Sinne des Gewässerschutzrechts auszugehen ist. Eine einzelne Wasserbestattung gefährdet das Gewässer daher in der Regel nicht und ist zulässig.

Gewerbsmässige Bestattungen sind nicht erlaubt

Bei häufiger Durchführung von Wasserbestattungen und Ausbringung grösserer Aschemengen sind nachteilige Veränderungen eines Gewässers nicht auszuschliessen. Gewerbsmässige Wasserbestattungen können Gewässer gefährden und sind daher nicht erlaubt respektive nur in

Ausnahmefällen und mit einer Bewilligung des Amts für Wasser und Abfall.

Was gilt es zu beachten?

- Die Kremationsasche muss vor dem Einbringen in ein Gewässer nach dem Stand der Technik gesiebt und metallfrei sein (dies wird durch die Krematorien gewährleistet);
- Es darf **keine Urne** – auch keine selbstauflösende – ins Gewässer gegeben werden. Erlaubt ist ausschliesslich die lose Kremationsasche;
- Nicht abbaubare Gegenstände wie Kränze, Kerzen oder Fotos dürfen **nicht** mitgegeben werden. Auch auf die Mitgabe einer grossen Menge an ungebundenen Blumen ist zu verzichten;
- Wählen Sie einen Ort, der nicht stark frequentiert ist, und nehmen Sie Rücksicht auf Personen, die spazieren, baden, fischen oder sich auf andere Weise am oder im Wasser aufhalten;
- Die Abschiedszeremonie soll in einem kleinen Rahmen in ruhiger, respektvoller Atmosphäre stattfinden. Laute Musik, laute Reden oder grössere Versammlungen sind zu vermeiden.

Fragen und Anliegen

Bei Fragen oder besonderen Anliegen steht Ihnen das Gewässer- und Bodenschutzlabor, Schermenweg 11, 3014 Bern (031 636 50 00, info.gbl@be.ch) zur Verfügung.